

## **-Neufassung der Grünanlagegebührensatzung- Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Stadt Bad Salzungen**

Aufgrund der §§ 19, 20 und 21 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung — ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.9.2000 (GVBL. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und der Grünanlagensatzung der Stadt Bad Salzungen vom 26.04.2018 erlässt die Stadt Bad Salzungen aufgrund des Stadtratsbeschlusses Nr.BV/0116/2019 die nachfolgende Satzung:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Grünanlagenkategorien und Höhe der Gebühren
- § 3 Entstehung der Gebührenschuld
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 6 Gebührenberechnung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 7 Gebührenerstattung
- § 8 Sicherheitsleistung und sonstige Kosten
- § 9 Unerlaubte Sondernutzung
- § 10 Inkrafttreten

## § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Bad Salzungen erhebt für die Sondernutzung der Grünanlagen im Sinne des § 1 der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Bad Salzungen (Grünanlagensatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne von Abs. 1 ist jede Benutzung, die einer Erlaubnis nach § 4 der Grünanlagensatzung bedarf.
- (3) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob eine Sondernutzung durch eine Sondernutzungserlaubnis förmlich genehmigt wurde.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann von der Erhebung einer Gebühr für die Sondernutzung abgesehen werden. Ausnahmefälle sind insbesondere:
  1. Wohltätigkeitsveranstaltungen
  2. Informationsstände von gemeinnützigen Vereinen und Gruppen, soweit keine Waren und Dienstleistungen angeboten werden
  3. kulturelle Veranstaltungen, soweit keine Waren und Dienstleistungen angeboten werden
  4. Straßenfeste, soweit keine Waren und Dienstleistungen angeboten werden
  5. wenn die Sondernutzung im direkten Zusammenhang mit einer städtischen Veranstaltung steht
  6. wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse durchgeführt wird
  7. wenn politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände während der letzten sechs Wochen vor und eine Woche nach dem Wahltag aufstellen
- (5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (6) Die Gebühren werden in der Regel zusammen mit der Sondernutzungserlaubnis erhoben. Im Falle einer unerlaubten Sondernutzung ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

## § 2 Grünanlagenkategorien und Höhe der Gebühren

- (1) Die Grünanlagen der Stadt Bad Salzungen werden in folgende drei Kategorien eingeteilt:
  1. Grünanlagen der **Kategorie A**:
    - Burgseeufer und Burgseepromenadenbereich, Burgseeterrassen, Amtsgerichtsterrassen, Nappenplatz (Grünbereich Nordseite), Rathenaupark, Goethepark, Puschkinpark/Turnrasen, Pfitzbachpark, Spielanlagen, Frankenstein, Krayenburg, Schlossanlage Frauensee, Frauenseeufer mit Umfeld, Steinbruch am Weg von Tiefenort nach Weißendiez
  2. Grünanlagen der **Kategorie B**:
    - Haad und Werraue
  3. Grünanlagen der **Kategorie C** (sonstige Grünanlagen):
    - alle (sonstigen) Grünanlagen im Stadtgebiet und den Ortsteilen der Stadt Bad Salzungen, die nicht den Kategorien A und B zuzuordnen sind.

(2) Gebühren werden für folgende Sondernutzungen und wie folgt erhoben:

- Grünanlagen in der jeweiligen Grünanlagenkategorie
- pro angefangene Maßeinheit
- pro angefangene Zeiteinheit

Gebühren ziffer	Benutzungsart	pro angefangene Maßeinheit	pro angefangene Zeiteinheit	Kategorie Gebühr in €	
				A u. B	C
<b>1. Flächeninanspruchnahme für Baumaßnahmen und Materiallagerung</b>					
1.1.	- Gerüste - Baustelleneinrichtungen - Baustellenzufahrten - Container, Baumaschinen - Baufahrzeuge - Anhänger, Bauwagen - Lagerung von Material u.ä..	25 m <sup>2</sup>	Woche	15,00	10,00
1.2.	- Aufgrabungen - Schachtarbeiten - Baugruben	m <sup>2</sup>	Tag	0,30	0,20
1.3.	- Wohnmobile bzw. Pkw mit Wohnanhänger	Stellplatz	Tag	15,00	15,00
1.4.	- Wohnmobile (Clubtreffen)	Stellplatz	Tag	7,00	7,00
<b>2. Flächeninanspruchnahme für Veranstaltungen</b>					
2.1.	- Veranstaltungen im Freien	m <sup>2</sup>	Tag	0,15	0,10
2.2.	- überdachte Veranstaltungen (z. Bsp. Festzelt)	m <sup>2</sup>	Tag	0,30	0,20
2.3.	- Zirkus, Volksfest	Veranstaltungstag	Tag	150,00	-
2.4.	- Zirkus, Volksfest	Auf- u. Abbau	Tag	15,00	-
<b>3. Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Nutzung</b>					
3.1.	- mobile Imbiss- und Bewirtungseinrichtungen und Kioske (Tische, Stühle, etc.)	m <sup>2</sup>	Woche	1,50	1,00
3.2.	- Werbe- und Firmenschilder bzw. bauliche Anlagen mit Werbezwecken (Berechnung je m <sup>2</sup> Werbefläche)	m <sup>2</sup>	Woche	1,50	1,00
3.3.	- sonstige Verkaufs- und Informationseinrichtungen, - sonstige gewerbliche Nutzung	m <sup>2</sup>	Tag	1,50	1,00
<b>4. Sonstige Sondernutzung bzw. Flächeninanspruchnahme</b>					
4.1.	Sondernutzungen, die nicht unter Ziffer 1 bis 3 zu fassen sind	m <sup>2</sup>	Tag	0,10	0,05

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Erlaubnis für die Sondernutzung erteilt oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung ausübt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Übernimmt jemand eine erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung, haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.
- (3) Geht die Sondernutzung von einem angrenzenden Grundstück aus, so ist Gebührenpflichtiger auch der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter dieses Grundstückes.
- (4) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma bzw. derjenige der die Sondernutzung ausübt, als auch der Bauherr bzw. Auftraggeber Gebührenpflichtige.

### **§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 6 Gebührenberechnung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die im § 2 bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit sowie jede angefangene Flächeneinheit für den gesamten Nutzungszeitraum voll berechnet.
- (2) Der Nutzungszeitraum (und damit die Gebührenpflicht) beginnen mit dem in der Erlaubnis für die Sondernutzung angegebenen Zeitpunkt (Nutzungsbeginn). Der späteste Zeitpunkt ist jedoch der, an dem die erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung ausgeübt wird.
- (3) Der Nutzungszeitraum (und damit die Gebührenpflicht) enden mit dem in der Erlaubnis für die Sondernutzung angegebenen Zeitpunkt (Nutzungsende). Der früheste Zeitpunkt ist jedoch der, an dem die erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung beendet wird. Voraussetzung ist, dass sich die genutzte Fläche in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und dies der Stadt Bad Salzungen angezeigt wird.
- (4) Für alle Gebührenerhebungen im Sinne dieser Satzung werden 20,00 EUR als Bearbeitungsgebühr pro Sondernutzungsantrag festgesetzt.

## **§ 7 Gebührenerstattung**

- (1) Wird von der Sondernutzung kein Gebrauch gemacht muss dies der Stadt Bad Salzungen vor dem Beginn der Ausübung der Sondernutzung schriftlich angezeigt werden.  
In diesem Fall werden bereits gezahlte Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erstattet. Dies gilt nicht für die Bearbeitungsgebühr.
- (2) Erstattungen entfallen, wenn der Rückzahlungsbetrag 10,00 EUR unterschreitet.

## **§ 8 Sicherheitsleistung und sonstige Kosten**

- (1) Neben den Gebühren für die Sondernutzung von Grünanlagen hat der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis alle Kosten zu tragen, die der Stadt Bad Salzungen durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (2) Die Stadt Bad Salzungen kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn:
  1. Beschädigungen an den Grünanlagen durch die Sondernutzung zu befürchten sind
  2. begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird
  3. die Sondernutzung einen größeren Umfang einnimmt und länger als 3 Monate dauert
- (3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Das sind insbesondere die geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen bzw. Kosten, die bei einer Wiederherstellung voraussichtlich anfallen würden.
- (4) Entstehen der Stadt Bad Salzungen durch die Sondernutzung von Grünanlagen Kosten, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (5) Die Sicherheitsleistung ist unter folgenden Voraussetzungen zurückzuzahlen:
  - wenn nach Beendigung der Sondernutzung ein ordnungsgemäßer Zustand wiederhergestellt wurde
  - wenn der Stadt Bad Salzungen durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden

## **§ 9 Unerlaubte Sondernutzung**

- (1) Auch eine unerlaubte Sondernutzung ist gebührenpflichtig. Unabhängig davon kann in der gleichen Sache ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden.
- (2) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Anspruch auf eine Sondernutzungserlaubnis.
- (3) Ungenehmigte Sondernutzungen werden gemäß der Gebührentabelle mit 3-fachem Gebührensatz berechnet.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, den 18.12.2019

Bohl  
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorliegende Satzung wurde in der Tageszeitung „Freies Wort“ am 21./22.12. 2019 öffentlich bekannt gemacht.

F.d.R.d.A.

gez. Mai  
Mitarbeiterin Hauptamt